



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 320/2021
Datum RR-Sitzung: 10. März 2021
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer: 2021.DIJ.1763
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Ausgliederung der fünf kantonalen Schulheime; Kapitalisierung Pädagogisches Zentrum für Hören und Sprache Münchenbuchsee (HSM) Objektkredit

1. Gegenstand

Mit RRB 1193/2019 vom 6. November 2019 hat der Regierungsrat beschlossen, die fünf kantonalen Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe (Schulheim Schloss Erlach, Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz-Schlössli Kehrsatz, Jugendheim Lory, Pädagogisches Zentrum für Hören und Sprache Münchenbuchsee, BEObachtungsstation Bolligen) auszugliedern bzw. zu verselbständigen. Die Ausgliederung soll per 1.1.2023 umgesetzt sein.

Die Ausgliederung wird innerhalb der Grenzen des neuen Finanzierungssystems basierend auf dem Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG) und dem revidierten Volksschulgesetz (VSG) den unternehmerischen Gestaltungsspielraum der Institutionen erhöhen. Dadurch können die Institutionen rascher auf den sich ändernden Bedarf eingehen, was zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes an Förder- und Schutzleistungen im Kanton Bern beiträgt. Auch wird die Ausgliederung eine Optimierung der betrieblichen Managementsysteme und –prozesse der Institutionen ermöglichen, vorausgesetzt sie erhalten die erforderliche Unterstützung zum Aufbau dieser Prozesse und eine angemessene Kapitalausstattung.

Die Kapitalausstattung (Eigenkapital) setzt sich aus der Differenz zwischen den folgenden Aktiv- und Passivpositionen zusammen:

Aktiven

Umlaufvermögen

- *Liquide Mittel:* Diese umfassen die notwendige Betriebsliquidität im ersten Jahr (TCHF 3'870) sowie die nicht operativen liquiden Mittel. Die nicht operativen Mittel ergeben sich aus den Rückstellungen plus den vom Kanton übernommenen Investitionen (TCHF 2'323) abzüglich der betriebsnotwendigen liquiden Mittel. Massgebend ist der Rückstellungsbedarf per 31. Dezember 2022
- *Forderungen aus Lieferungen und Leistungen:* Massgebend sind die Bilanzwerte per 31. Dezember 2022.
- *Vorräte und angefangene Arbeiten:* Massgebend sind die Bilanzwerte per 31. Dezember 2022.
- *Aktive Rechnungsabgrenzungen:* Massgebend sind die Bilanzwerte per 31. Dezember 2022.

Anlagevermögen

- *Finanzanlagen:* Es werden keine Finanzanlagen getätigt.

- *Sachanlagen*: Mobilien: massgebend sind die Bilanzwerte per 31. Dezember 2022.
- *Sachanlagen*: Immobilien: der Immobilienwert HSM beträgt TCHF 32'973. Sollte der Übertragungssperimeter noch ändern, wird dies im Wert berücksichtigt.
- *Sachanlagen*: Immaterielle Anlagen: massgebend sind die Bilanzwerte per 31. Dezember 2022.
- *Fonds*: Zweckgebundener Fonds Schwimmbad; massgebend sind die Bilanzwerte per 31. Dezember 2022.

Passiven

Kurzfristiges Fremdkapital

- *Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, andere kurzfristige Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzung, Kontokorrent*: Massgebend sind die Bilanzwerte per 31. Dezember 2022.

Langfristiges Fremdkapital

- *Rückstellungen*: Finanzierungsbeiträge an die Bernische Pensionskasse (BPK) sowie an die Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK); massgebend ist der Rückstellungsbedarf per 31. Dezember 2022.
- *Rückstellungen*: Ferien-, Überzeit- und Treuebonusguthaben; massgebend ist der Rückstellungsbedarf per 31. Dezember 2022.
- *Rückstellungen*: Allfällige weitere Rückstellungen nach Bilanzwerten per 31. Dezember 2022.
- *Fonds*: Zweckgebundener Fonds Schwimmbad; massgebend sind die Bilanzwerte per 31. Dezember 2022.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Kapitalausstattung (Eigenkapital) gestützt auf die Werte im Inventar per 30. September 2022 der vorstehend noch offenen Bilanzpositionen festzulegen. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat hierfür einen Kredit von maximal CHF 41.3 Millionen.

2. Rechtsgrundlagen

- Organisationsverordnung der Direktion für Inneres und Justiz vom 18. Oktober 1995 (OrV DIJ, BSG 152.221.131), Artikel 1 und 13
- Organisationsverordnung der Bildungs- und Kulturdirektion vom 27. November 2002 (OrV BKD, BSG 152.221.181), Artikel 1 und 10
- Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion vom 29. November 2000 (OrV GSI, BSG 152.221.121), Artikel 1 sowie Artikel 7 Buchstabe e
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG620.0), Artikel 46, 48 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 50.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV BSG 621.1), Artikel 136, 148 und 152.
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1) Artikel 5 Abs. 1
- RRB 1193/2019 vom 6. November 2019

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Einmalige und neue Ausgabe (Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG)

4. Massgebende Kreditsumme

Die massgebende Kreditsumme (Kapitalausstattung) setzt sich aus der Differenz zwischen folgenden Aktiv- und Passivpositionen zusammen (vgl. Ziffer 1):

TCHF	Aktiven	Passiven
Betriebsnotwendige liquide Mittel	3'870	
Nicht betriebsnotwendige liquide Mittel*	2'673	
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen*	2'119	
Vorräte und angefangene Arbeiten*	390	
Aktive Rechnungsabgrenzung*	516	
Sachanlagen: Immobilien	32'973	
Sachanlagen: Mobilien und immaterielle Anlagen*	331	
Fonds*	1'083	
Kurzfristiges Fremdkapital*		1'122
Rückstellungen Finanzierungsbeiträge BPK und BLVK*		3'470
Rückstellungen Ferien-, Überzeit-, und Treuebonusguthaben*		750
Fonds*		1'083
Total	43'936	6'424
Eigenkapital		37'531
Reserve 10%		3'753
Massgebende Kreditsumme (Kapitalausstattung)		41'284

* noch offene Bilanzpositionen (Schätzungen)

Die hinsichtlich Finanzvolumen gewichtigste Position betrifft die Immobilien. Zum Vorgehen der Übertragung bestehen zwei Optionen: Entweder verkauft der Kanton die Immobilie zum symbolischen Wert von CHF 1 und verzichtet damit auf die Einnahmen aus dem Verkauf. Oder er vergibt ein nicht rückzahlbares Darlehen in Höhe des Marktwerts der Immobilie, womit die Institution die Immobilie dem Kanton abkauft. Beide Varianten führen zu einem Einnahmeverzicht, welcher in den beantragten Kredit für die Eigenkapitalausstattung einfliesst. Der Einnahmeverzicht für Immobilien beträgt TCHF 32'973 und der Einnahmeverzicht für weitere Sachanlagen (Mobilien; immateriellen Anlagen) beträgt TCHF 331.

Per Übergabetermin werden die Liegenschaften vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen mit dem entsprechen Buchwert transferiert. Dies führt zu einer Investitionseinnahme in der Höhe der Buchwerte.

Welche der beiden Optionen (Verkauf oder Darlehen) gewählt wird, hängt mit der Versteuerung der Immobilienwerte zusammen. Diese Thematik wird im Projektverlauf geklärt.

Einzelne Bilanzposten sind noch offen. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Kapitalausstattung (Eigenkapital) gestützt auf die Werte im Inventar per 30. September 2022 einzelner noch offener Bilanzpositionen definitiv festzulegen. Aufgrund der bestehenden Unsicherheiten können Unter- oder Überschreitungen der Kapitalausstattung resultieren. Daher wird eine Reserve von 10% berücksichtigt. Der Grosse Rat bewilligt einen Kredit von maximal CHF 41.3 Millionen.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Kreditart: Objektkredit

Rechnungsjahr: 2023

Produktgruppe: GSI: Gleichgestellte Organisationseinheiten

BVD: Immobilienmanagement

6. Ermächtigung an den Regierungsrat zur Festlegung der Kapitalausstattung

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Kapitalausstattung gestützt auf die definitiven Werte einzelner noch offener Bilanzpositionen (vgl. oben Ziffern 1 und 3) definitiv festzulegen.

7. Begründung

Um als verselbstständigte Betriebe wirtschaftlich erfolgreich, handlungsfähig und kreditwürdig zu sein, bedürfen die künftigen Stiftungen eine angemessene Kapitalausstattung. Diese Kapitalausstattung basiert auf Businessplänen, welche nach einheitlich angewandter Methode, aufgrund realistischer Annahmen und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Ausgangslagen der Betriebe errechnet wurden sowie auf einer Abwägung von Rentabilität, Liquidität, Sicherheit und Flexibilität.

8. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat